

Satzung der unabhängigen Wählergruppe „INITIATIVE für eine ökologische und soziale Politik in der Gemeinde Lüdersdorf“

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die unabhängige Wählergruppe führt den Namen „INITIATIVE für eine ökologische und soziale Politik in der Gemeinde Lüdersdorf“. Die Abkürzung lautet: „INITIATIVE“, bzw. „INI“.

(2) Die unabhängige Wählergemeinschaft INITIATIVE ist eine Vereinigung von Bürger:innen der Gemeinde Lüdersdorf. Ihr Zweck es ist, die Gemeinde aktiv mitzugestalten und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen aus.

Unsere Ziele sind unter anderem: Erhalt des dörflichen Charakters, die Gesundheit der Einwohner:innen, das Wohlergehen der Kinder, Beseitigung von Gefährdungen, Reduzierung von Umweltbelastungen, Förderung eines kulturellen, toleranten und kreativen Miteinanders, kurz die Herausforderungen der Zukunftsfähigkeit anzunehmen und die Flächennutzung und Landschaftsplanung mitzugestalten.

(3) Die unabhängige Wählergemeinschaft INITIATIVE für eine ökologische und soziale Politik in der Gemeinde Lüdersdorf hat ihren Sitz in 23923 Herrnburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der unabhängigen Wählergemeinschaft INITIATIVE können alle Einwohner:innen der Gemeinde Lüdersdorf werden, die nicht infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben und mit den Zielen der Wählergemeinschaft übereinstimmt, sowie Bürger umliegender Regionen, die sich mit den Zielen der Wählergemeinschaft identifizieren. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung

b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder

c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich deren Grundsätze oder die Ordnung der Wählergruppe INITIATIVE verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt,

2. (ggf. weitere Ausschlussgründe.)

(4) Gegen den Beschluss nach Satz 2 Abs. b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

(1.) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die unabhängige Wählergruppe durch

- a) Spenden und
- b) Mitgliedsbeiträge

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch freiwillige Selbstverpflichtung festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe der unabhängigen Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern der Wählergruppe INITIATIVE zusammen.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Wählergruppe. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über das Programm (sofern ein solches vorgesehen ist),
- b) die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählergemeinschaft berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidat:innen für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstands.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden und seiner/ihrer ersten Stellvertreter:in,
- b) der/m Kassenverwalter:in,

(2) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gemäß der Zielsetzung der Wählergemeinschaft umzusetzen sowie die mit den Aufgaben zusammenhängenden Fragen zu klären. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der/s 1. Vorsitzenden und der/s 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, auf Antrag in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerber:innen wird ein Konsens hergestellt oder der Vorstand erweitert.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (per eMail, Signal oder Slack) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Satz (3) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Bei der Aufstellung der Kandidat:innen für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft INITIATIVE mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber:innen für die Kommunalwahlen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Bewerber:innen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl statt.

(4) Über die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung, der Schriftführerin und einem weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über wichtige Sitzungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und

e) Ergebnisse der Abstimmung (Beschlüsse).
Die Niederschrift ist auf Slack zu veröffentlichen

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2022 in Lüdersdorf OT Herrnburg verabschiedet.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf Slack und der Website der INI am 17.03.2022 in Kraft.